



VERPFLICHTUNG AUF VERTRAULICHKEIT

Für Vorstand, Kassenprüfer und alle, die mit Mitgliederdaten arbeiten

ART. 29, ART. 32 ABS. 4 DSGVO · § 53 BDSG · § 10 DER GESCHÄFTSORDNUNG

ENTWURF – VOR DER ERSTEN DATENVERARBEITUNG ZU UNTERZEICHNEN

Jede Person, die Zugang zu Mitgliederdaten erhält, unterzeichnet dieses Blatt **bevor** sie den Zugang bekommt. Das Original nimmt die Schriftführung zur Akte.

ANGABEN ZUR PERSON

NAME, VORNAME

FUNKTION IM VEREIN

ERKLÄRUNG

Ich bin im GeSchalke e. V. ehrenamtlich tätig und erhalte dabei Zugang zu personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Antragstellern, Spendern und weiteren Personen. Ich verpflichte mich zu Folgendem:

- 1. Vertraulichkeit.** Ich behandle alle mir bekannt werdenden personenbezogenen Daten vertraulich. Ich gebe sie nicht an Unbefugte weiter — auch nicht innerhalb des Vereins, wenn die betreffende Person sie für ihre Aufgabe nicht braucht.
- 2. Zweckbindung.** Ich verarbeite die Daten ausschließlich zu dem Zweck, für den ich sie erhalten habe, und nur auf Weisung des Vorstands. Eine Nutzung für private Zwecke, für berufliche Zwecke oder für andere Organisationen findet nicht statt.
- 3. Datensparsamkeit.** Ich erhebe und speichere nicht mehr Daten als für meine Aufgabe erforderlich. Ich lege keine eigenen Parallellisten an.
- 4. Sicherheit.** Ich schütze Unterlagen und Geräte vor dem Zugriff Dritter: Papier unter Verschluss, Geräte mit Bildschirmsperre und Passwort, keine Speicherung von Mitgliederdaten auf privaten Cloud-Diensten ohne Zustimmung des Vorstands.
- 5. Versand.** Bei Rundmails an mehrere Empfänger verwende ich ausschließlich das Feld „BCC“ oder den Verteilerdienst des Vereins, damit keine E-Mail-Adressen offengelegt werden.

6. **Rückgabe.** Endet meine Tätigkeit, gebe ich alle Unterlagen und Datenträger unverzüglich zurück und lösche verbliebene Kopien. Ich bestätige die Löschung auf Verlangen schriftlich.
7. **Meldung von Vorfällen.** Geht etwas verloren, gerät etwas in falsche Hände oder werden Daten versehentlich offengelegt, melde ich das **unverzüglich** dem Vorstand — auch wenn es mir peinlich ist. Der Verein muss eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von **72 Stunden** der Aufsichtsbehörde melden (Art. 33 DSGVO). Diese Frist läuft ab Kenntnis, nicht ab Meldung.
8. **Fortdauer.** Diese Pflichten gelten über das Ende meiner Tätigkeit und meiner Mitgliedschaft hinaus fort.

HINWEIS AUF MÖGLICHE FOLGEN

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann nach Art. 83 DSGVO ein Bußgeld gegen den Verein nach sich ziehen. Wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, vorsätzlich gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht an Dritte übermittelt oder auf andere Art zugänglich macht, macht sich nach § 42 BDSG strafbar; der Strafraum reicht bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Daneben kommen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der betroffenen Person nach Art. 82 DSGVO in Betracht.

BESTÄTIGUNG

Ich habe diese Verpflichtung gelesen und verstanden. Ein Exemplar der Datenschutzhinweise für Mitglieder und Einsicht in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten wurden mir angeboten.

Ort, Datum

Unterschrift der verpflichteten Person

Für den Vorstand

Wer unterschreibt: alle Vorstandsmitglieder, die beiden Kassenprüfer, Ansprechpersonen von Arbeitskreisen mit Zugriff auf Teilnehmerlisten sowie alle Helfer, die bei Aktionen Anmeldungen entgegennehmen. Im Zweifel unterschreibt lieber eine Person zu viel als eine zu wenig.